

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



15. Jahrgang

16. April 2021

Nummer 26

## Inhaltsverzeichnis

Seite

74. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Kontaktbeschränkungen im privaten Raum, nächtliche Ausgangsbeschränkung, Testvorlagepflicht) vom 16. April 2021 ..... 169
75. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 5. März 2021 in der mit Allgemeinverfügung vom 27. März 2021 geänderten Fassung zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in Leverkusen vom 16. April 2021 ..... 177
76. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 7. April 2021 zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen vom 16. April 2021 ..... 178

---

## **74. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Kontaktbeschränkungen im privaten Raum, nächtliche Ausgangsbeschränkung, Testvorlagepflicht) vom 16. April 2021**

---

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 16a Abs. 2, 17 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbezugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende:

### Allgemeinverfügung

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

## 1. Kontaktbeschränkungen im privaten Raum

Die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a CoronaSchVO gelten auch im privaten Raum. Privater Raum ist der nach Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.

## 2. Ausgangsbeschränkung

In der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) Besuch zulässiger Versammlungen oder Veranstaltungen,
- c) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, jeweils die An- und Abreise auf direktem Weg zu diesen Tätigkeiten eingeschlossen,
- d) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- e) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- f) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- g) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- h) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
- i) sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründe.

## 3. Testvorlagepflicht

Termine und/oder Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Besucherin oder den Besucher der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt.

## 4. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.04.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 26.04.2021.

### Begründung:

Die Voraussetzungen für eine Verschärfung der CoronaSchVO nach § 16 a Abs. 2 CoronaSchVO liegen vor.

Gem. § 16 a Abs. 2 der CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, das

Erfordernis über die Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen prüfen und diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Die Inzidenzwerte der SARS-CoV-2-Infektionen in Leverkusen sind in den letzten Wochen kontinuierlich angestiegen. Nach einer kurzzeitigen Reduzierung auf etwa 99 (nach den Ostertagen) steigt der Inzidenzwert nunmehr sprunghaft an und hat mittlerweile einen Wert von 186 (Stand: 16.04.2021) erreicht. Der Inzidenzwert liegt damit nachhaltig und signifikant über 100. Insgesamt ist die epidemiologische Entwicklung durch eine rasante Ausbreitung der hochinfektiösen Variante B. 1.1.7 und konsekutiv durch einen nun wieder exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen geprägt. Die Auslastung der Intensivbetten ist bei weiteren Infektionen mit schweren Verläufen zu erwarten. Es ist daher zwingend geboten, eine konsequente und stringente Eindämmungsstrategie zu verfolgen.

Das Einvernehmen des MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) zu den Regelungen liegt vor.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen und bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Insgesamt stellt sich die Virusverbreitung als diffus dar.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kindertagesstätten sowie dem beruflichen Umfeld, erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer, besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können und die medizinische Versorgung in den Krankenhäusern aufrechterhalten werden kann.

Zu 1) und 2)

Die Erweiterung der Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich und die nächtliche Ausgangsbeschränkung sind zulässig, da auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitungen des Corona-Virus (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Alle bisher von der Stadt Leverkusen unternommenen Anstrengungen und veranlassten Maßnahmen (Maskenpflicht in den Fußgängerzonen, im Umkreis von Schulen und Kitas, bei gemeinsamer Nutzung von Kraftfahrzeugen etc., Einschränkung der Personenzahl bei Trauerfeierlichkeiten, Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken, umfangreiche Testkapazitäten) und die intensiven Kontrollen führten bislang nicht zu einer nachhaltigen Senkung des Inzidenzwerts unter den Wert von 100. Die aktuelle Entwicklung zeigt sogar einen rapiden Anstieg der Neuinfektionen mit einem Inzidenzwert von mittlerweile weit über 150, mit weiter steigender Tendenz. Die 7-Tage-Inzidenz hat am 16.04.2021 einen Wert von 186 erreicht.

## 7-Tages-Inzidenz laborbestätigter COVID-19-Fälle in Leverkusen

Meldedatum vom 20.02.2020 bis zum 14.04.2021, Datenstand 15.04.2021 - 00:00 Uhr

Im Zeitverlauf wird die 7-Tages-Fallzahl pro 100.000 Einwohner (Inzidenz) ausgewiesen. Dabei werden zu jedem Datum alle Fälle berücksichtigt, die in den 7 Tagen vor diesem Datum aus Leverkusen gemeldet wurden. Der Bezug auf die Einwohnerzahl ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit der Zahlen verschiedener Regionen. Als Wochenbezogener Grenzwert<sup>1</sup> gilt eine 7-Tages-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner. Aktuell liegt die 7-Tages-Inzidenz in Leverkusen bei 162,5 laborbestätigten COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner.

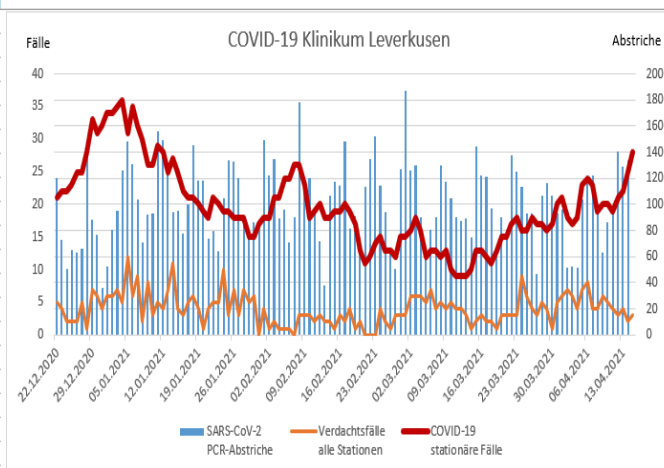


Dabei ist zu beachten, dass nach § 28a Abs. 3 IfSG eine Inzidenz von 50 bereits die höchste Eskalationsstufe darstellt, bei deren Erreichen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Übergeordnetes Ziel ist der Schutz des Gesundheitssystems, insbesondere die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten und einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Zahl der Neuinfektionen und die zu erwartenden schweren Verläufe, dauerhaft verringert werden.

Die Auslastung der Intensivbetten in Leverkusener Krankenhäusern befindet sich auf dem höchsten Stand seit Januar 2021 mit zunehmender Tendenz. Auch die Krankenhäuser in den Nachbarkommunen nähern sich ihrer Kapazitätsgrenze. Beispielhaft wird in folgender Grafik die Auslastung des Klinikums Leverkusen dargestellt:

Datum	SARS-CoV-2 PCR-Abstriche	Verdachtsfälle alle Stationen	COVID-19 stationäre Fälle	COVID-Fälle aus LEV	COVID-Fälle auf Intensiv
27.03.2021	47	3	17	11	7
28.03.2021	107	5	17	11	8
29.03.2021	116	4	16	12	8
30.03.2021	107	1	17	12	7
31.03.2021	93	5	20	13	6
01.04.2021	96	6	21	13	7
02.04.2021	52	7	18	11	7
03.04.2021	53	6	17	10	5
04.04.2021	52	4	18	10	5
05.04.2021	104	7	23	15	8
06.04.2021	122	8	24	17	9
07.04.2021	122	4	23	16	9
08.04.2021	99	4	19	13	8
09.04.2021	63	6	20	14	10
10.04.2021	86	5	20	14	10
11.04.2021	97	4	19	14	10
12.04.2021	141	3	21	15	9
13.04.2021	129	4	22	16	11
14.04.2021	134	2	25	20	11
15.04.2021		3	28	22	10



Stationäre Fälle vom 15.04.2021 07:15

COVID-Fälle "aus LEV" und "auf Intensiv" sind Teilmengen der Spalte "COVID-19 stationäre Fälle".

Bestätigte und Verdachtsfälle werden nur für die Dauer gezählt, in denen sie eine entsprechende gültige Markierung tragen.

Bericht erstellt von

Dr. Hubertus Bürgstein

Tel. 02 14 / 13 - 48 129

Geschäftsbereich Controlling, Finanzen und QM

Klinikum Leverkusen gGmbH

Die Belegung der Krankenhäuser und der Intensivstationen befindet sich in einer exponentiellen Wachstumskurve. Hält diese weiter an, werden die Intensivstationen in Leverkusen und in den Nachbarkommunen in wenigen Tagen soweit erschöpft sein, sodass die Versorgung der Bevölkerung mit intensivmedizinischen Leistungen gefährdet ist. Das bedeutet, dass sich der Versorgungsengpass dann nicht mehr nur auf Covid-19-Patienten beschränkt, sondern sich des Weiteren auch auf alle anderen Versorgungsfälle, insbesondere auch Notfälle, ausdehnt. Damit handelt es sich um einen Großschadensfall gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BHKG.

Die Gefahr ist dabei nicht unmittelbar mit dem aktuellen Ansteckungsgeschehen verbunden, da die Ansteckungen, die diesen Zustand herbeigeführt haben bereits 2 bis 3 Wochen zurückliegen. Das bedeutet, dass die Ansteckung von Personen unmittelbar und sofort unterbunden werden muss, um den weiteren Zufluss an Patienten, die aufgrund einer Covid-19 Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, abgesenkt werden kann. Auch hier ist zwischen der Einführung der ansteckungshemmenden Maßnahmen und ihrem Wirksamwerden mit mindestens 2 Wochen zu rechnen.

Aus diesen Gründen wird auf Anordnung des Krisenstabs gemäß § 36 Abs. 1 BHKG als Maßnahme der Gefahrenabwehr zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung mit intensivmedizinischen Leistungen, zusätzlich die oben genannten, erforderlichen Kontaktbeschränkungen im privaten Raum und die nächtliche Ausgangsbeschränkung angeordnet. Diese sind auch zur Gefahrenabwehr durch § 48 BHKG solange gedeckt, wie die Gefahr fortbesteht. Diese einschränkenden Maßnahmen zur jetzigen dritten Welle sind besonders eilbedürftig, da der „Startpunkt“ der dritten Welle Ende März 2021 bereits auf einem deutlich höheren Belegungsniveau begonnen hat, als die der Welle 1 und 2, sodass die Erschöpfung der Krankenhäuser schneller zu erwarten ist.

Im Einzelnen zu 1):

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aufgrund der besonders hohen 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet und

der schnellen Ausbreitung der hoch ansteckenden Virusvariante B.1.1.7 ist die Beschränkung von Kontakten auch im privaten Bereich als geeignet und erforderlich anzusehen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus, insbesondere der nunmehr aufgetretenen Virusmutationen, nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Daher müssen Kontakte, die potenziell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Eindämmen der Situation wieder möglich (vgl. auch gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina - Coronavirus-Pandemie).

Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Insbesondere ist es aufgrund des in Leverkusen anhaltend hohen Niveaus des Inzidenzwertes erforderlich, weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Seit mehreren Wochen führen die bisherigen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Neuinfektionen bzw. zu einem dauerhaften Absinken des Inzidenzwertes.

Aus diesem Grund und der bisher gewonnenen Erkenntnis aus der Kontaktnachverfolgung sind aktuelle Infektionsketten vermehrt auf private Kontakte zurückzuführen. Daher sind die Kontaktbeschränkungen im privaten Raum, insbesondere auch in privaten Wohnungen, notwendig, auch wenn diese durch Artikel 13 Grundgesetz besonders geschützt ist. Ohne eine Beschränkung für den privaten Raum ist eine Entlastung des Gesundheitssystems und ein Absinken der Infektionszahlen nicht zu erwarten.

Die Kontaktbeschränkungen für den nicht öffentlichen Bereich der Ziffer 1 gelten auch für Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen und in privat genutzten Räumen stattfinden. Diese Zusammenkünfte werden zwar von der durch Artikel 4 Absätze 1 und 2 GG geschützten Glaubensfreiheit erfasst; insoweit stellen die Kontaktbeschränkungen auch einen Eingriff in das Grundrecht dar. Jedoch ist dieser Eingriff, der aufgrund des ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechts der Bevölkerung auf Leben und Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG erfolgt, gerechtfertigt. Bei der Abwägung dieser beiden Rechtsgüter überwiegt der Gesundheitsschutz, für dessen Erhalt die angeordneten Kontaktbeschränkungen aufgrund der bereits oben dargestellten pandemischen Situation in der Stadt Leverkusen geboten und erforderlich sind.

Die Religionsausübung ist trotz der angeordneten Schutzmaßnahmen weiterhin zulässig und in dem verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Maße möglich. Denn mit den im privaten Bereich erlaubten Personen kann der Glaube weiterhin gemeinsam praktiziert werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Religionsausübung mit einer größeren Personenanzahl im öffentlichen Raum im Rahmen der Regelungen des § 1

Abs. 3 CoronaSchVO oder auf digitalem Weg. Aus diesen Gründen sind die Kontaktbeschränkungen auch im Hinblick auf die Zusammenkünfte aus einem religiösen Anlass zumutbar und insgesamt verhältnismäßig.

Im Einzelnen zu 2):

Ein wesentlicher Teil der Neuinfektionen kann keinem bestimmten Infektionsumfeld zugeordnet werden. Hierdurch wird insbesondere die Rückverfolgbarkeit nachhaltig erschwert. Die Zahl der Fälle, in denen Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können, steigt. Insofern gilt es die Mobilität der Bevölkerung und die damit entstehenden Kontakte zu reduzieren. Eine nächtliche Ausgangsbeschränkung dient der weiteren notwendigen Reduktion von Kontakten - insbesondere im Hinblick auf die wie bereits dargelegt besonders infektionsgefährdenden privaten Zusammenkünfte im häuslichen Umfeld - und dient damit dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Eine zeitlich befristete, merkliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus den ersten beiden Wellen der Pandemie geeignet, die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung wirksam einzugrenzen.

In Anlehnung an die Begründung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13.04.2021 (BT-Drs. 19/28444, Seite 12) ist die Ausgangsbeschränkung nach den folgenden Gesichtspunkten als zulässig einzustufen:

Durch die Ausgangsbeschränkung wird die Mobilität in den Abendstunden und bisher stattfindende private Zusammenkünfte im öffentlichen wie auch im privaten Raum, denen ein erhebliches Infektionsrisiko zukommt, begrenzt. Auch unbeabsichtigte Kontakte zwischen Menschen werden dadurch verringert.

Die Regelung ist zur Erreichung dieses Zieles auch erforderlich. Ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel ist nicht erkennbar. Die Einhaltung der allgemeinen Kontaktregeln gerade zur Abend- und Nachtzeit kann auf andere Art und Weise nicht sichergestellt werden, selbst wenn man alle personellen und rechtlichen Mittel in Betracht zieht, die dem Staat insgesamt zur Verfügung stehen. Es ist weder möglich, in jeder Straße des gesamten Stadtgebiets Mitarbeiter des kommunalen Ordnungsdienstes zu positionieren, die aus Häusern kommende Personen dahingehend befragen, ob sie bei einem etwaigen Besuch, die Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen beachtet haben. Ferner wäre es nicht möglich, private Wohnungen/Häuser zu betreten, mit dem Ziel, Verstöße gegen die geltenden Kontaktbeschränkungen aufzudecken. Die Kontrolle von Ausgangsbeschränkungen ist demgegenüber möglich. So kann jede Person, die auf der Straße angetroffen wird, dahingehend befragt werden, ob ein gewichtiger Grund vorliegt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Ausgangsbeschränkung auf den genannten Zeitraum beschränkt. Besuche bei Freunden und Verwandten, im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen, sind weiterhin möglich. Ferner bestehen Ausnahmen, wenn gewichtige und unabweisbare Gründe vorliegen. Diese sind im Einzelnen, jedoch nicht abschließend, aufgelistet.

Hinsichtlich des beginnenden Fastenmonats Ramadan wird auf folgendes hingewiesen:

Der Fastenmonat Ramadan hat für die muslimische Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert. Für einige gehört dazu auch die Einhaltung der vorgeschriebenen Gebetszeiten in den Moscheen. Die An- und Abreise fallen in die Zeit der Ausgangsbeschränkung (21 Uhr bis 5 Uhr). Die Ausübung der Religionsfreiheit fällt unter den Ausnahmetatbestand der Ziffer 2 Buchstabe i) der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen. Die Teilnahme zählt zu den ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken. Das gilt folglich auch für die An- und Abreise zu den Moscheen - das heißt, für die An- und Abreise sind die Besucher der Gottesdienste von der Ausgangsbeschränkung befreit. Ausschließlich die An- und Abreise gelten somit als Ausnahme von der Ausgangsbeschränkung. Das gilt zudem nur für den direkten Weg und nur unmittelbar für die Zeit kurz vor und nach dem Gottesdienst in der Moschee.

Zu 3)

Die Regelung zur Vorlage von negativen Coronaselbsttests oder -schnelltest vor der Inanspruchnahme von Terminen oder Vorsprachen bei der Stadt Leverkusen wird auch auf das Hausrecht der Stadt Leverkusen gestützt. Trotz der zunehmenden Digitalisierung der Stadtverwaltung lassen sich persönliche Vorsprachen und Besprechungstermine durch die Bürgerinnen und Bürger nicht gänzlich vermeiden. Trotz Maskenpflicht besteht allein schon aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den städtischen Bediensteten und den Besuchenden sowie aufgrund der notwendigen Besprechungsdauer bereits eine erhöhte Infektionsgefahr. Auch in den Aufzügen und auf den Fluren kommt es zu engen Kontakten und unbeabsichtigten Begegnungen, die das Infektionsrisiko weiter erhöhen. In Hinblick auf die bereits geschilderte Dynamik im Infektionsgeschehen in Leverkusen ist es deshalb geboten, als zusätzliche Schutzmaßnahme eine Testpflicht für den Publikumsverkehr anzuordnen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 16. April 2021  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister



---

**75. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 5. März 2021 in der mit Allgemeinverfügung vom 27. März 2021 geänderten Fassung zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in Leverkusen vom 16. April 2021**

---

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 1 Abs. 5, 3 Abs. 2a) Nr. 5, 16a, 17 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 05. März 2021 in der mit Allgemeinverfügung vom 27. März 2021 geänderten Fassung zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in Leverkusen wie folgt geändert:

I.

Ziffer 7) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 26. April 2021 außer Kraft.“

II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Verlängerung der CoronaSchVO bis zum Ablauf des 26. April 2021 ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung entsprechend zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 16. April 2021  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

## **76. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 7. April 2021 zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen vom 16. April 2021**

---

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 16a Abs. 2, 17 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 07. April 2021 zur Sicherstellung des Infektionsschutzes bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen wie folgt geändert:

### I.

Ziffer 3) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 26. April 2021 außer Kraft.“

### II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung:

Aufgrund der Verlängerung der CoronaSchVO bis zum Ablauf des 26. April 2021 ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung entsprechend zu verlängern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 16. April 2021  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

